

B E G R Ü N D U N G

zur 1. vereinfachten Änderung nach § 13 BBauG des Bebauungsplanes Nr. 134 -Unter den Eichen- gem. § 9 Abs. 8 BBauG.

Der o.g. Bebauungsplan ist seit dem 13.10.1979 rechtsverbindlich. Der vorgesehene Änderungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Gemarkung Iserlohn, Flur 98, Nrn. 841 und 845 und Flur 99, Nrn. 424, 425, 426, 429, 430, 503, 504, 505, 507, 508, 510 und 511.

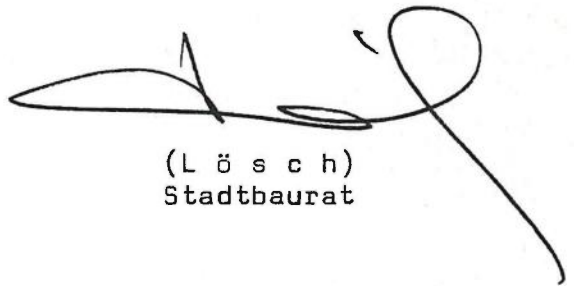
Für die genannten Grundstücke wurden seinerzeit durch Baugrenzen überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, die nach nunmehr vorliegender Detailplanung für den Bereich nördlich der Straße Echelnsteichweg geringfügiger Korrekturen bedürfen. Für den südlichen Bereich gilt es nach dem Gleichheitsprinzip, eine sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten; d.h., hier sollte aus städtebaulichen Gesichtspunkten mehr überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen werden, zumal die Allgemeinheit durch den zu erwartenden Erschließungsaufwand nicht belastet wird. Die Erschließung erfolgt, wie gegenüber, durch eine von den Anliegern zu erstellende private Erschließungsanlage, die planungsrechtlich nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG festgesetzt ist.

Die überbaubaren Grundstücksflächen unterliegen bestimmenden Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG. Die zu treffenden Vorkehrungen sind in den Festsetzungen des Bebauungsplanes beschrieben.

Die Grundzüge der Planung werden von der beabsichtigten Änderung nicht berührt. Den betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümern ist gem. § 13 BBauG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Kosten entstehen der Gemeinde nicht.

Iserlohn, 07. Januar 1982



(L ö s c h)
Stadtbaurat